



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Per elektronischer Post
Stadt Remscheid
Der Oberbürgermeister
42849 Remscheid

STADT REMSCHEID
Referat Stadtentwicklung,
Bauen und Wirtschaftsförderung

18. Feb. 2016

ZBL 0.12 Ge	0.12.1	0.12.2	FD 0.62
	0.12.3	0.12.5	

Datum: 18.02.2016
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
53.01.04.04-Remscheid-9
bei Antwort bitte angeben
3912016
Frau Zimmerhofer
Zimmer: 065
Telefon:
0211 475-9344
Telefax:
0211 475-2790
kirsten.zimmerhofer@
brd.nrw.de

mailto: heinrich.ammelt@remscheid.de

7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Frühzeitige Beteiligung der Behörden u. sonstigen Träger öffentl. Belange, Abstimmung mit den Nachbargemeinden

Ihre E-Mail/Schreiben vom 09.02.2016, Az: 0.12/L-7. Änderung FNP

Im Rahmen des o.g. Verfahrens haben Sie uns beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Hinsichtlich der Belange des Verkehrs (Dez. 25) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Luftverkehrs (Dez. 26) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange der ländlichen Entwicklung und Bodenordnung (Dez. 33) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße



Hinsichtlich der Belange der Denkmalangelegenheiten (Dez. 35.4) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange des Landschafts- und Naturschutzes (Dez. 51) ergeht folgende Stellungnahme:

Es bestehen seitens des Dezernates keine Bedenken gegen die Planung.

Hinsichtlich der Belange der Abfallwirtschaft (Dez. 52) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.

Hinsichtlich der Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53) ergeht folgende Stellungnahme:

Das o. g. Plangebiet liegt innerhalb des Luftreinhalteplangebiets „Luftreinhalteplan Remscheid 2012“.

Die Luftreinhaltepläne im Regierungsbezirk Düsseldorf sind auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf unter:

http://www.brd.nrw.de/umweltschutz/umweltzone_luftreinhaltung/Luftreinhaltepläne.html

abrufbar.

Zur Verbesserung der Luftqualität sind im Kapitel 5 des Luftreinhalteplans Maßnahmen der Luftreinhalteplanung aufgeführt.

Daher rege ich an im Bauleitplanverfahren die Luftreinhalteplanung zu thematisieren und zu prüfen, inwieweit die Maßnahmen im aktuellen Verfahren zum Tragen kommen und zielführend umgesetzt werden können.

Hinsichtlich der Belange des Gewässerschutzes (Dez. 54) ergeht folgende Stellungnahme:

Die Belange des Dezernates sind nicht berührt.



Ansprechpartner:

Seite 3 von 3

- Belange des Immissionsschutzes (Dez. 53)
Herr Wucherpfennig, Tel. 02111475-9185, E-Mail: christian.wucherpfennig@brd.nrw.de

Hinweis:

Diese Stellungnahme erfolgt im Zuge der Beteiligung der Bezirksregierung Düsseldorf als Träger öffentlicher Belange.

Insofern wurden lediglich diejenigen Fachdezernate beteiligt, denen diese Funktion im vorliegenden Verfahren obliegt. Andere Dezernate/Sachgebiete haben die von Ihnen vorgelegten Unterlagen daher nicht geprüft.

Dies kann dazu führen, dass von der Bezirksregierung Düsseldorf z.B. in späteren Genehmigungs- oder Antragsverfahren auch (Rechts-) Verstöße geltend gemacht werden können, die in diesem schreiben keine Erwähnung finden.

Bitte beachten Sie die Anforderungen an die Form der TÖB-Beteiligung:

<http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/TOEB/TOEB.html>

und

http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/PDF/Koordinierung_von_TOEB_Stellungnahmen.pdf

Im Auftrag

gez.

Zimmerhofer

Versatel Deutschland GmbH | Arosen Allee 70 | 10107 Berlin
Stadt Remscheid ZD 0.12
Heinrich Ammelt
Ludwigstraße 14
42849 Remscheid

Leitungsauskunft

STADT REMSCHEID
Referat Stadtentwicklung,
Bauen und Wirtschaftsförderung

18. Feb. 2016

ZDK 0.12 Ge	0.12.1	0.12.2	FD 0.62
	0.12.3	0.12.5	

Fon + 49 (0) 30 181 88-1205
Fax + 49 (0) 30 81 8891111
Standort: Berlin
Email: leitungsauskunft@versatel.de
<https://vt-leitungsauskunft.versatel.de/datashop/>

Berlin, 18.2.2016

Job-ID: 339540

Betreff: 42897 Remscheid, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet östl. BHF Lennep

Leitungsauskunft

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Mitteilung über Ihre geplante Baumaßnahme zum o. g. Bauvorhaben.

Die von Ihnen gewünschte Leitungsauskunft entnehmen Sie bitte dem beigefügten Planauszug.

Aus dem Planauszug sind die von Versatel im angefragten Planungsgebiet betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen ersichtlich. Bitte beachten Sie, dass Sie auch dann einen Planauszug erhalten, wenn in dem angefragten Planungsgebiet keine Kabelanlagen der Versatel vorhanden sind.

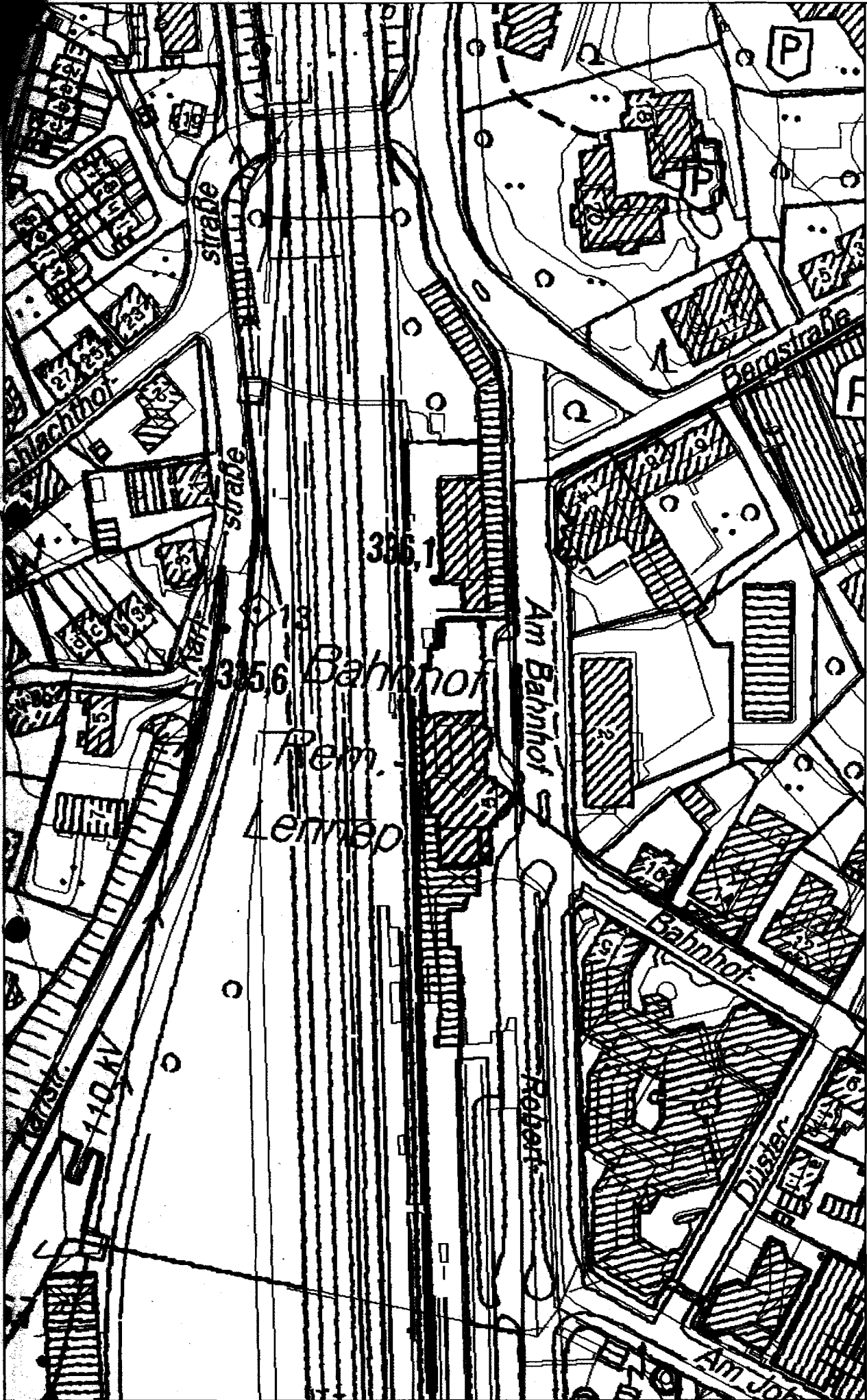
Die Leitungsauskunft ist innerhalb der Versatel Gruppe zentral organisiert. Sofern die Auskunft auch Kabelanlagen anderer Versatel Gesellschaften beinhaltet, ist die Versatel Deutschland GmbH von der jeweiligen Gesellschaft zur Auskunftserteilung bevollmächtigt worden.

Mit dem Schreiben erhalten Sie unsere Richtlinie zum Schutz der Versatel Telekommunikationsinfrastruktur zur Kenntnis und Beachtung.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne unter 030-8188-1205 zur Verfügung.

Ihre Leitungsauskunft

Versatel

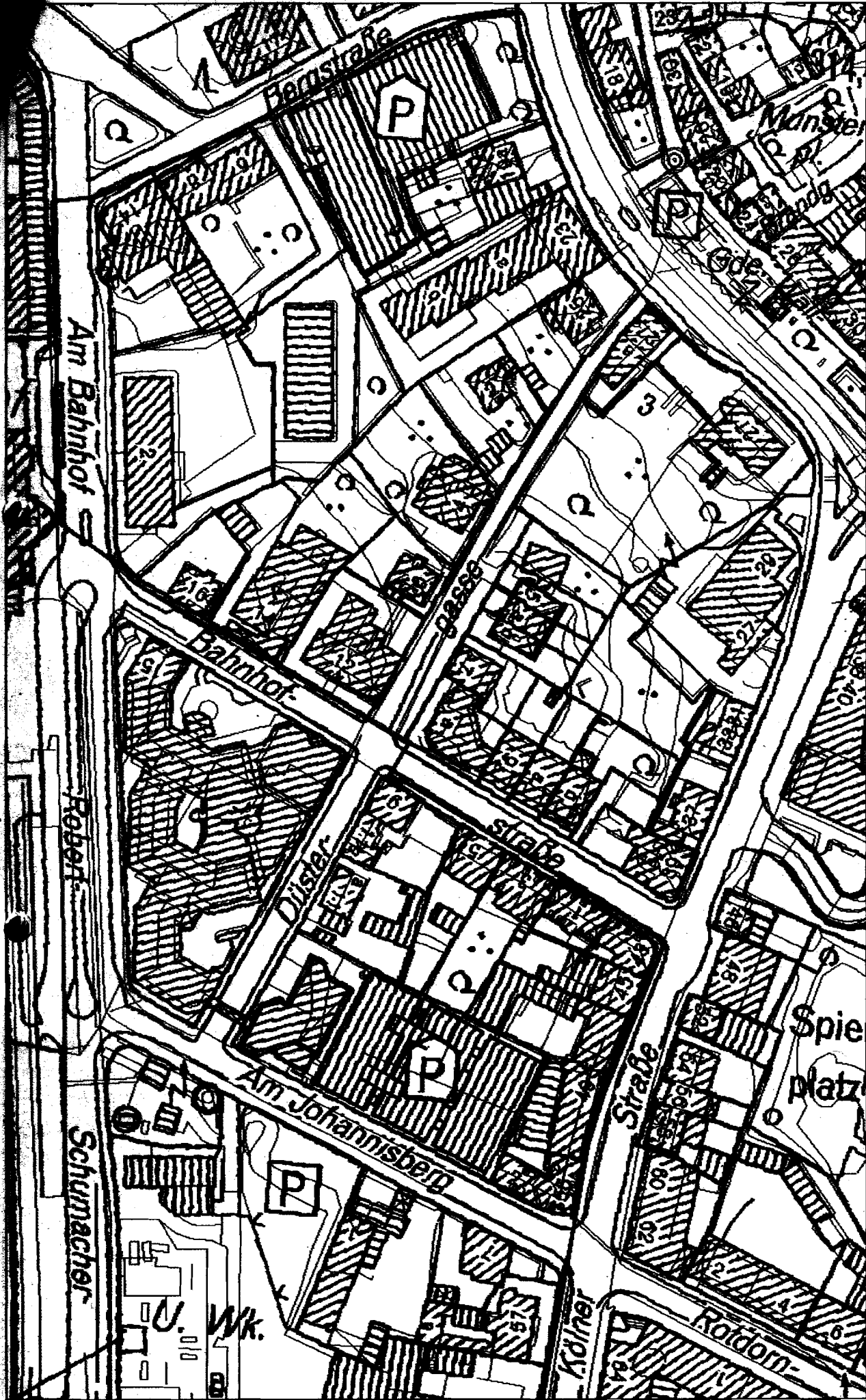


Projektname: LEITUNGSKUNFT Maßstab: 1:1.000	
Stadt Remscheid 23.0.12 13.02.2018 Anmaß Remscheid Job-ID: 208540 Plat. Nr.: 1	Realisierungszust: keine Angaben Benennung der Maßnahme: 4187 Remscheid, 7. Änderung des Flächennutzungsplans, Gebiet Ost. BH Lempe
Verstärker	
Trassenlegende	
	Geplante Trassen- und Kabelverlegung
	Verstärkt Kabelbestand in Fronttrasse
	Bohrerbohr
	Verstärkt Trassen- Kabelbestand
	Verstärkt Kabelbestand in unspezifizierter Trasse

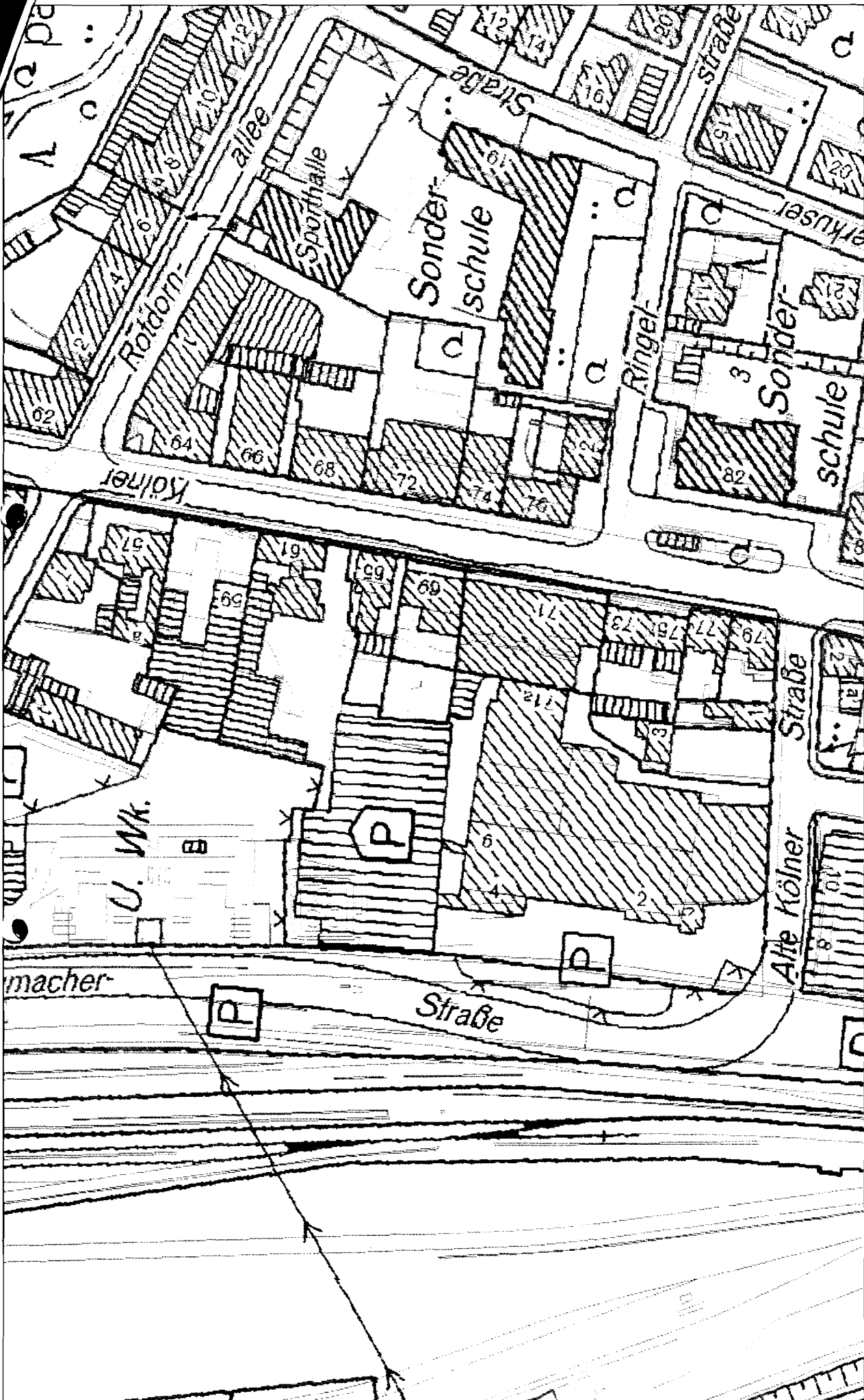
Die genaue Kabellage ist durch PROBECHLITZE zu ermitteln!

Tiefenlage der Kabel ca. 0,7 m.

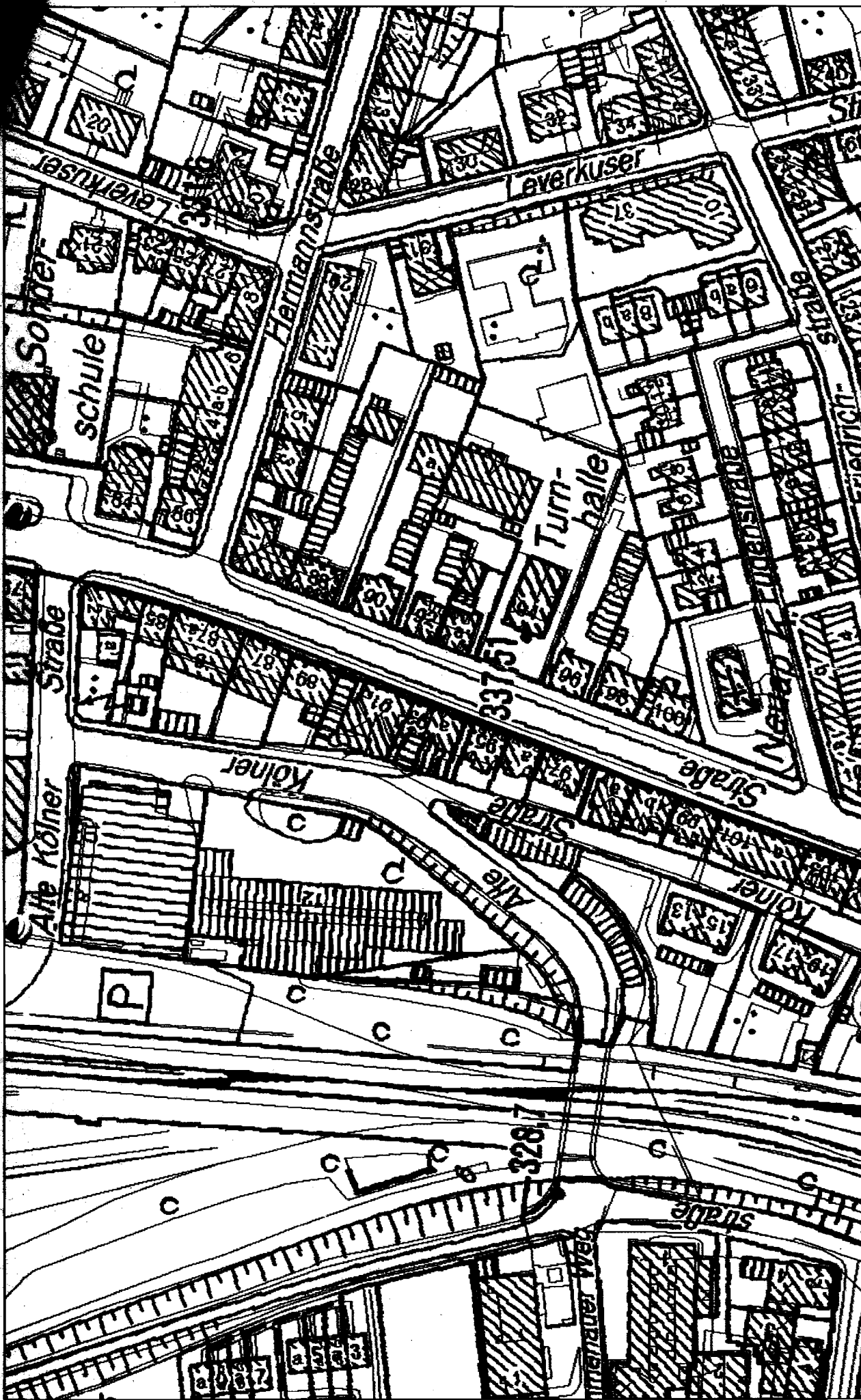
Durch unterschiedliche Verlegungsstellen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mischverhältnis der Verstärker begründet.



Maßstab: 1:1.000 Stadt Remscheid ZD 0.12 UUG 2576 Anmerk: keine Angaben Remscheid Sach-Nr.: 00045 Nr. Nr.: 2		Realisierungszust: keine Angaben Benennung der Maßnahme: 4287 Remscheid, 7. Änderung des Flächenutzungsplanes, Gebiet Ost, BfL Lennep LEITUNGSANSKUNFT versafel
Trassenlegende — Geparnte Trassen- und Kabelverlegung — Versafel Kabelbestand in Frandstrasse — Bohrtreidia — Versafel Trassen-, Kabelbestand — Versafel Kabelbestand in unspezifischer Trasse		Die genaue Kabellege ist durch PROBESCHLITZE zu ermitteln! Tiefenlage der Kabel ca. 0,7 m. Durch unterschiedliche Verlegungstiefen oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverstreuen der Versafel begründet.



Die genaue Kabel-lage ist durch PROBESCHLITZE zu ermitteln! Tiefen-lage der Kabel ca. 0.7 m Durch unterschiedliche Ver-liegungstiefen oder Än-derungen im Ver-lauf der Lei-tungen wird kein Mit-verschulden der Ver-sa-tel begrün-det		Bestel-lungs-gab-en: Maß-stab: 1:1.000 Staat Re-misch-d ZD 0.12 18.02.2016 Ar-nelt Re-misch-d Sub-ID: 339540 Plot Nr. 3
Trassen-legen-de — Ge-plante Trassen- und Kabel-ver-liegung — Ver-sa-tel Kabel-be-stand in Fremd-masse — Bohr-stre-cke — Ver-sa-tel Trassen- /Kabel-be-stand — Ver-sa-tel Kabel-be-stand in un-spezif-izier-ter Trasse		Real-isie-rungs-zeit: keine An-gaben Be-nen-nung der Maß-nahme: 42887 Re-misch-d, 7, Än-derung des Flä-chen-nut-zungs-pla-nes, Ge-biet est. BfH Lom-pa LEI-TUNGS-AUS-KUNFT Ver-sa-tel



Planungsgebiet:	Blatt: 11/000
Rechtsvermerk:	Blatt: 11/000
Realisierungszeit:	18.02.2018
Autoren:	
Berechnung der Maßnahme:	3287 Remscheid, 7. Änderung des Flächennutzungsplanes, Gebiet Ost, BfL Lemnop
Rechenmaß:	Job-ID: 328540
Plan Nr.:	4
VERSETZEL LEITUNGSANSCHLÜSSE	

Trassenlegende	
	Geplante Trassen- und Kabelverlegung
	Versetzl Kabelbestand in Fremdtrasse
	Bohrtrasse
	Versetzl Trassen-/Kabelbestand
	Versetzl Kabelbestand in un spezifizierter Trasse

Die genaue Kabelage ist durch PROBESCHLITZE zu ermitteln!

Tiefenlage der Kabel ca. 0,7 m.

Durch unzureichende Verlegungsdaten oder Änderungen im Verlauf der Leitungen wird kein Mitverschulden der Versetzl begründet.



1. Geltungsbereich

1.1 Im Rahmen der Versatel Leitungsauskunft erteilt Versatel den Antragstellern Auskünfte über die von der Versatel-Gruppe (nachfolgend „Versatel“ genannt) betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen in den jeweiligen Netzgebieten. Die Leitungsauskunft steht allen natürlichen und juristischen Personen (nachfolgend „Antragsteller“ genannt) im Rahmen des nachfolgend beschriebenen Nutzungszwecks zur Verfügung.

1.2 Die Auskunftserteilung erfolgt ausschließlich auf Basis dieser Nutzungsbedingungen, die der Antragsteller mit seiner Abfrage anerkennt. Andere Geschäftsbedingungen jedweder Art erlangen keine Gültigkeit, auch wenn der Antragsteller auf solche Bedingungen in seiner Abfrage Bezug nimmt und Versatel diesen nicht widerspricht. Die vorbehaltlose Auskunftserteilung stellt keinesfalls ein Anerkenntnis solcher Bedingungen dar.

1.3 Versatel ist berechtigt, die Nutzungsbedingungen und/oder die Richtlinie zum Schutz der Versatel Telekommunikationsinfrastruktur jederzeit für die Zukunft zu ändern. Versatel wird die Antragsteller in geeigneter Weise und auf der Internetseite auf die geänderten Nutzungsbedingungen hinweisen.

2. Nutzungszweck

2.1 Die Leitungsauskunft dient dem Zweck, die Versatel Telekommunikationsinfrastruktur bei jeglichen Hoch- und Tiefbauarbeiten sowie allen sonstigen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien (§ 3 Nr. 26 TKG) und sonstigen Telekommunikationsanlagen (§ 3 Nr. 23 TKG) führen könnten, zu schützen.

2.2 Die Leitungsauskunft darf daher nur im Rahmen konkreter Planungs- bzw. Baumaßnahmen verwendet werden. Das Kopieren, Verwerten, Vertreiben, Veröffentlichen sowie eine sonstige Nutzung der Inhalte der Leitungsauskunft außerhalb des Nutzungszwecks ist, auch in Auszügen, nicht gestattet. Eine Weitergabe der Leistungsauskunft an Dritte (z.B. Bauherr, Bauausführende usw.) ist nur im Rahmen der jeweiligen Planungs- bzw. Baumaßnahme zulässig.

2.3 Die im Rahmen der Auskunftserteilung ausgegebenen Karten sowie die darin enthaltenen Daten sind und bleiben Eigentum der Versatel. Jegliche Weitergabe bzw. anderweitige Nutzung außerhalb des Nutzungszwecks ist nicht gestattet.

3. Abfrage der Leitungsauskünfte

3.1 Die Abfrage von Leistungsauskünften kann per Brief, Fax oder E-Mail bei Versatel erfolgen. Eine telefonische Auskunft ist nicht möglich. Die schriftlichen Anfragen sind an folgende Adressen zu richten:

Post: Versatel Deutschland GmbH, Leitungsauskunft, Arosener Allee 78, 13407 Berlin.

Fax: 030-818891111

E-Mail: Leitungsauskunft@versatel.de

3.2 Mit der Versatel Leitungsauskunft Online (<https://vt-leitungsauskunft.versatel.de/Datashop>) stellt Versatel registrierten Antragstellern darüber hinaus eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit zur Abfrage zur Verfügung. Einzelheiten hierzu finden sich auf der Internetseite.

4. Zusätzliche Nutzungsbedingungen für die Online Leitungsauskunft

4.1 Für die Nutzung der Online Leitungsauskunft ist eine vorherige Registrierung über das Internet notwendig.

4.2 Sind für ein Unternehmen mehrere Personen zu Abfragen von Leistungsauskünften befugt bzw. hiermit beschäftigt, ist jede Einzelperson einzeln zu registrieren. Die Angabe einer gemeinsamen E-Mail-Adresse zur Übermittlung der Leitungsauskunft ist zulässig. Auf Antrag des Unternehmens kann ein gemeinsamer Zugang für mehrere zur Abfrage befugte Personen eingerichtet werden. Der Antrag ist schriftlich an die oben für die Leitungsauskunft angegebene Adresse zu senden.

4.3 Die zur Nutzung der Online Leitungsauskunft erforderliche Benutzerkennung und Passwort sind vom registrierten Antragsteller streng vertraulich zu behandeln und dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden. Der registrierte Antragsteller hat das Passwort unverzüglich zu ändern bzw. durch Versatel ändern zu lassen, wenn er vermutet, dass Dritte von seiner Benutzerkennung und / oder dem Passwort Kenntnis erlangt haben.

4.4 Der Antragsteller ist verpflichtet, jede missbräuchliche Nutzung der Online Leitungsauskunft zu unterlassen. Missbräuchlich sind insbesondere folgende Verhaltensweisen des Antragstellers:

- Falsche und / oder unvollständige Angaben bei der Registrierung oder Leitungsabfrage
- Missbrauch von System- oder Zugangsdaten

- Verletzung der Urheberrechte
- systematische Abfragen zur Erstellung ganzer Netzpläne

4.5 Im Fall der missbräuchlichen Nutzung der Online Leitungsauskunft ist Versatel berechtigt, die jeweilige Benutzerkennung und damit den Zugang zur Online Leitungsauskunft mit sofortiger Wirkung zu sperren. Die Aufhebung der Sperrung kann auf Antrag bei Versatel erfolgen, sofern die Ursachen, die zur Sperrung des Zugangs führten, vollständig und nachweislich beseitigt sind und eine Wiederholung des Grundes für die Sperrung zukünftig ausgeschlossen ist. Der Antrag ist schriftlich an die oben für die Leitungsauskunft angegebene Adresse zu senden.

4.6 Eine Sperrung oder Löschung des Zugangs zur Online Leitungsauskunft kann auch jederzeit auf Wunsch des Antragstellers erfolgen. Der Antrag ist an die oben für die Leitungsauskunft angegebene Adresse zu übermitteln. Versatel behält sich im Weiteren vor, den Zugang zu sperren oder zu löschen, falls der registrierte Antragsteller über einen längeren Zeitraum keine Leitungsauskunft angefordert hat. Eine Aufhebung der Sperre bzw. eine Neuregistrierung ist in diesen Fällen jederzeit möglich.

5. Auskunftserteilung

5.1 Voraussetzung für die zeitnahe Bearbeitung der Leitungsauskunft ist die vollständige Mitteilung aller notwendigen Angaben durch den Antragsteller. Unvollständige Anfragen werden zurückgewiesen.

5.2 Die Anfrage muss folgende Angaben enthalten:

- Angaben zum Antragsteller:
 - o Vor- und Nachname des Antragstellers
 - o bei Unternehmen: vollständige Firma und Name des Ansprechpartners
 - o vollständige Adresse des Antragstellers
 - o Telefonnummer (für etwaige Nachfragen)
 - o E-Mail-Adresse (für Übermittlung der Leitungsauskunft per Mail)
- Angaben zur geplanten Maßnahme:
 - o Beschreibung der Maßnahme/Grund der Anfrage
 - o Genaue Lokalisierung der Maßnahme (z.B. Stadt, Straße, Hausnummer, Gemarkung, Flurstück)
 - o Realisierungszeitraum

5.3 Sofern der Antragsteller eine E-Mail-Adresse zur Übermittlung der Leitungsauskunft angibt, wird ihm eine E-Mail mit einem Downloadlink übermittelt. Über den Downloadlink wird dem Antragsteller die Leitungsauskunft als .pdf-Datei zur Verfügung gestellt. Diese kann vom Antragsteller eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt werden. Ist keine Übermittlung per E-Mail erwünscht oder möglich, erfolgt die Versendung der Unterlagen in Papierform an die postalische Adresse des Antragstellers.

5.4 Die Leitungsauskunft ist maximal 14 Tage ab Auskunftserteilung gültig. Maßgeblich ist das in der .pdf-Datei oder auf dem Ausdruck vermerkte Ausstellungsdatum.

5.5 Der Antragsteller hat in eigener Verantwortung die bereitgestellten Dateien oder Ausdrücke auf offensichtliche Unvollständigkeit und Lesbarkeit zu prüfen. Sind die übergebenen Unterlagen erkennbar unvollständig oder in sonstiger Weise fehlerhaft[a1], so hat der Antragsteller dies unverzüglich, jedoch spätestens vor Beginn der Baumaßnahme, bei Versatel zu melden und auf dem herkömmlichen Wege eine erneute Auskunft einzuholen.

6. Hinweise zum Inhalt und Umfang der Auskunft

6.1 Die Leitungsauskunft ist auf das in der Anforderung angegebene Gebiet der geplanten Maßnahmen beschränkt und umfasst lediglich die von Versatel zum Zeitpunkt der Auskunftserteilung betriebenen Telekommunikationslinien und -anlagen. Sie umfasst ausdrücklich nicht zum Zeitpunkt der Auftragserteilung erst in Planung befindliche Telekommunikationslinien und -anlagen. Dem Antragsteller wird daher dringend empfohlen, die Leitungsauskunft unmittelbar vor Ausführung der Baumaßnahmen zu wiederholen.

6.2 Die Leitungsauskunft befreit den Antragsteller im Übrigen nicht von seiner Verpflichtung, auch andere geeignete und zumutbare Maßnahmen zur Feststellung möglicher Telekommunikationslinien und -anlagen zu ergreifen (z.B. Umgebungssuche nach Revisionsschächten oder sonstiger sichtbarer Hinweise auf Telekommunikationslinien und -anlagen).

6.3 Die Leitungsauskunft basiert auf den Gegebenheiten, die zum Zeitpunkt des Trassenbaus im Dokumentationssystem der Versatel festgehalten wurden. Diese Gegebenheiten können unter Umständen durch Dritte während späterer Baumaßnahmen ohne Rückinformation an Versatel verändert worden sein. Daher kann

keine Gewähr dafür übernommen werden, dass die Trassenlage aus dem Dokumentationssystem und die tatsächliche Lage vollständig übereinstimmen. Die genaue Lage etwaiger Telekommunikationslinien und -anlagen ist daher im Rahmen der Bauausführung noch einmal gemäß der Richtlinie zum Schutz der Versatel Telekommunikationsinfrastruktur zu überprüfen.

6.4 Es wird **darauf** hingewiesen, dass sich in den beauskunfteten Gebieten zusätzlich auch Telekommunikationslinien, -anlagen und sonstige Infrastruktureinrichtungen anderer Betreiber befinden können, über deren Lage sich der Antragsteller gesondert zu informieren hat. Insoweit verweisen wir ausdrücklich auf die weiteren Möglichkeiten zur Einholung von entsprechenden Daten bei den jeweiligen Straßen- und Wegebausträgern, Versorgungs-, Telekommunikations- und sonstigen Infrastrukturunternehmen.

6.5 Sofern aus der Leitungsauskunft auch Infrastruktureinrichtungen anderer Betreiber ersichtlich sind, so sind diese Angaben unverbindlich. Für die Richtigkeit dieser Eintragungen übernimmt Versatel keine Gewähr. Der Antragsteller ist für die Einholung verbindlicher Auskünfte über diese Leitungen beim jeweiligen Betreiber selbst verantwortlich.

7. Hinweise zum Umgang mit Versatel **Telekommunikationsinfrastruktur**

7.1 Bei allen Maßnahmen, die zu einer Gefährdung, Störung oder Beschädigung einzelner oder mehrerer Telekommunikationslinien oder -anlagen führen könnten, sind durch den Antragsteller die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz dieser Anlagen, die anerkannten Regeln der Technik sowie alle weiteren technischen Regelwerke sowie die Richtlinie zum Schutz der Versatel Telekommunikationsinfrastruktur zu beachten.

7.2 Die Richtlinie zum Schutz der Versatel Telekommunikationsinfrastruktur wird dem Antragsteller in der jeweils gültigen Fassung mit der Leitungsauskunft übermittelt. Die Richtlinie kann auf der Internetseite (<https://vt-leitungsauskunft.versatel.de/Datashop>) eingesehen, heruntergeladen und ausgedruckt sowie bei Versatel schriftlich unter der für die Leitungsauskunft angegebenen Adressen angefordert werden.

7.3 Versatel behält sich für jeden Fall der Gefährdung, Störung und Beschädigung von Telekommunikationslinien und sonstigen Telekommunikationsanlagen den Rechtsweg vor.

8. Hinweise zur Datenverarbeitung

8.1 Versatel wird die im Rahmen der Leitungsauskunft anfallenden personenbezogenen Daten (Vor- und Nachname, E-Mail-Adresse) ausschließlich zum Zwecke der Erteilung der Leitungsauskunft und zur Wahrung berechtigter eigener Interessen (z.B. Bekämpfung von Missbrauch, Abwehr von Schadensersatzansprüchen) erheben, verarbeiten und nutzen.

8.2 Die Verarbeitung der Daten erfolgt ausschließlich im Rahmen der Zweckbestimmung auf Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

8.3 Versatel wird die Daten weder zu Zwecken der Werbung oder Markt- und Meinungsforschung verarbeiten und nutzen noch die Daten an Dritte weiterleiten, verkaufen oder anderweitig vermarkten.

Versatel Deutschland GmbH | Niederkasseler Lohweg 181 - 183 140547 Düsseldorf
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf | Registergericht: Düsseldorf HRB 68270
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Martin Witt
Geschäftsführer: Johannes Pruchnow, Nico Gärtner, Martin Berchtenbreiter, Dirk Brameier

Die im Erdreich verlegten Telekommunikationslinien (Kabelanlagen, Kabelschächte, Kabelkanalrohre u.ä.) der Versatel sind Bestandteil der öffentlichen Zwecken dienenden Telekommunikationsanlagen. Sie können bei Arbeiten, die in Ihrer Nähe am oder im Erdreich durchgeführt werden, leicht beschädigt werden. Durch solche Beschädigungen wird der - für die Öffentlichkeit wichtige - Telekommunikationsdienst von Versatel erheblich gestört.

Beschädigungen von Telekommunikationsanlagen sind nach Maßgabe des § 317 StGB strafbar und zwar auch dann, wenn sie fahrlässig herbeigeführt werden. Derjenige, der für die Beschädigung verantwortlich ist, ist verpflichtet, Versatel den daraus entstandenen Schaden zu ersetzen.

Es liegt daher im Interesse aller, die solche Arbeiten durchführen, äußerste Vorsicht walten zu lassen und insbesondere folgendes genau zu beachten, um Beschädigungen zu vermeiden:

A. Vor Baubeginn

1. Vor der Aufnahme von Arbeiten am oder im Erdreich ist bei Versatel eine Leitungsauskunft anzufordern.
2. Für die Leitungsauskunft stellt Versatel den Auskunftssuchenden mit der Versatel Leitungsauskunft Online eine schnelle und unkomplizierte Möglichkeit zur Abfrage zur Verfügung. Für die Nutzung der Online Leitungsauskunft ist eine vorherige Registrierung über das Internet notwendig.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, Anfragen schriftlich per Brief, Fax oder E-Mail an Versatel zu richten. Eine telefonische Auskunft ist nicht möglich.

Die **Versatel Online Leitungsauskunft** ist zu erreichen unter:

<https://vt-leitungsauskunft.versatel.de/Datashop>

Die **schriftlichen Anfragen** sind zu richten an:

Post: Versatel Deutschland GmbH, Leitungsauskunft, Arosener Allee 78, 13407 Berlin.

Fax: 030 - 81 88 91 111

E-Mail: Leitungsauskunft@versatel.de

Einzelheiten zur Versatel Leitungsauskunft ergeben sich aus den „Nutzungsbedingungen Versatel Leitungsauskunft“. Diese können auf der Internetseite der Leitungsauskunft Online eingesehen oder bei Versatel angefordert werden.

3. Sind Anlagen der Versatel von der Baumaßnahme betroffen, ist der Baubeginn spätestens 2 Arbeitstage (MO bis FR) vorher per Fax oder E-Mail bekannt zu geben (Kontaktdaten siehe Ziffer 1).

B. Hinweise zur Durchführung der Bauarbeiten

1. Bei Arbeiten jeder Art am oder im Erdreich, insbesondere bei Aufgrabungen, Pflasterungen, Bohrungen, Baggern, Setzen von Masten und Stangen, Eintreiben von Pfählen und Dornen, besteht immer die Gefahr, dass Telekommunikationslinien der Versatel beschädigt werden können.
2. Jedes Unternehmen und jede Person, die Erdarbeiten in der Nähe von Telekommunikationslinien der Versatel ausführt, ist daher verpflichtet, alle gebotene Sorgfalt aufzuwenden, um Schäden zu vermeiden. Insbesondere müssen Mitarbeiter und Hilfskräfte genauestens an- und eingewiesen werden.
3. Die bauausführenden Unternehmen bzw. Personen (nachfolgend „Bauausführenden“ genannt) haben der Versatel bzw. den von ihr beauftragten Dritten jederzeit Zutritt zur Baustelle zu gewähren. Schachtanlagen müssen jederzeit zugänglich sein.
4. Die Anwesenheit von Mitarbeitern der Versatel oder von Versatel beauftragten Dritten entbindet die Bauausführenden nicht von der gebotenen Sorgfaltspflicht und ihrer Verantwortung. Der Bauausführende bleibt für die Einhaltung der gebotenen Sorgfalt verantwortlich. Versatel und die von ihr beauftragten Dritten haben keine Anweisungsbefugnis gegenüber den Mitarbeitern der Bauausführenden.
5. Der Bauausführende ist verpflichtet, vor Baubeginn die genaue Lage der Telekommunikationsanlagen zu ermitteln. Dabei ist folgendes zu berücksichtigen:
 - a. Kabelanlagen der Versatel werden nicht nur in oder an öffentlichen Wegen, sondern auch durch private Grundstücke (z.B. Felder, Wiesen, Waldstücke etc.) geführt.
 - b. Die Kabelanlagen der Versatel können in PVC-Rohre, Betonformsteine etc. eingezogen sein. Ferner können die Kabelanlagen durch Schutzhauben aus Ton oder Kunststoff oder auch mit Mauersteinen abgedeckt sein. Sie können durch ein Trassenband aus Kunststoff gekennzeichnet sein oder frei im Erdreich verlegt sein. Die Abdeckungen schützen das Kabel nicht gegen mechanische Beschädigungen, sondern sollen die Ausgrabenden lediglich auf das Vorhandensein von Kabelanlagen hinweisen.

Die Kabelanlagen der Versatel einschließlich etwaiger Schächte und Schachtdeckel sind gekennzeichnet. Die Kennzeichnung kann regional abweichen. Neben der Kennung „Versatel“ können insbesondere auch Kennungen etwaiger Rechtsvorgänger vorliegen. Im Zweifel ist die Kennzeichnung bei Versatel nachzufragen.

- c. Die Kabelanlagen liegen gewöhnlich in einer Tiefe von 80cm. Eine abweichende – insbesondere geringere – Tiefenlage ist wegen Kreuzung mit anderen Anlagen, durch Bodenabtrag, infolge nachträglicher Veränderungen der Deckung durch Straßenumbauten, Aufschüttungen und aus anderen Gründen möglich. In dicht bebautem Erdreich sind Tiefenabweichungen bis zu 50cm keine Ausnahme. Eine abweichende Kabellage ist im Bereich von Abzweigern und Kabelverbänden und aus anderen Gründen möglich. Bei den vorgesehenen Baumaßnahmen sind daher die üblichen Sorgfaltspflichten und die entsprechenden Hinweise zum Schutz der Telekommunikationsinfrastruktur zu beachten.
 - d. In Bereichen, in denen Rohre mittels Spülbohrverfahren in das Erdreich eingebracht wurden, werden im Allgemeinen Deckungen in Straßen von 5-6 m, bei Gewässern nach Forderung der Wasser- und Schifffahrtsämter bis 20 m erreicht. Beim Vorhandensein von Spülbohrungen in den Versatel-Plänen ist von Ihnen das entsprechende Bohrprotokoll anzufordern, da Abweichungen von der Regelverlegetiefe vorliegen.
 - e. Die genaue Lage der Kabelanlagen der Versatel ist durch Suchschlitze bzw. Probeschachtungen zu ermitteln.
6. Bei Ausführung der Baumaßnahmen im Erdreich ist folgendes zu beachten:
- a. Es ist ein Mindestabstand zu den Versatel-Kabelanlagen von 0,4 m einzuhalten.
 - b. Versatel-Anlagen dürfen ohne ausdrückliche Zustimmung der Versatel nicht über- oder unterbaut werden.
 - c. Freilegungs- und Sicherungsmaßnahmen, Unterfahrung, das Aufhängen bzw. die Umverlegung der Kabelanlagen etc. sind nur nach vorheriger Absprache mit einer durch Versatel befugten Person gestattet.
 - d. In unmittelbarer Nähe der Kabelanlagen der Versatel darf nur mit größter Sorgfalt gearbeitet werden, der Einsatz von Baumaschinen ist zu vermeiden.
 - e. Ist die Anwendung maschineller Baugeräte in der Nähe von Kabeln nicht zu vermeiden, ist ein solcher Abstand zu wahren, dass eine Beschädigung des Kabels ausgeschlossen ist. Ist die Lage oder Tiefenlage von Kabeln nicht bekannt, so ist Vorsicht geboten. Ggf. muss der Verlauf der Kabel durch in vorsichtiger Arbeit herzustellender Querschläge ermittelt werden.
 - f. Bei Erdarbeiten in der Nähe von unterirdischen Telekommunikationsanlagen dürfen spitze oder scharfe Werkzeuge (Bohrer, Spitzhacke, Spaten, Stoßeisen) nur so gehandhabt werden, dass sie höchstens bis zu einer Tiefe von 10cm über der Telekommunikationsanlage eindringen. Für die weiteren Arbeiten sind nur stumpfe Geräte - wie Schaufeln - zu verwenden, die möglichst waagrecht zu führen und vorsichtig zu handhaben sind.

Spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen oberhalb von Telekommunikationsanlagen nur eingetrieben werden, wenn sie mit einem, von der Spitze nicht mehr als 30 cm entfernten, fest angebrachten Teller oder Querriegel versehen sind. Da mit Abweichungen der Kabellage oder mit breiteren Kabelkanälen gerechnet werden muss, sind die gleichen Verhaltensmaßnahmen auch in einer Breite bis zu 50cm links und rechts der bezeichneten Kabellage zu beachten.

C. Verhalten im Schadensfall

1. Jede unbeabsichtigte Freilegung und jede Beschädigung der Kabelanlagen ist unverzüglich an das Netzbetriebszentrum (NOC) der Versatel zu melden. Das Netzbetriebszentrum ist gantztägig unter folgender Nummer zu erreichen:

Telefonnummer +49 201 4269 366

2. Die Anlagen sind zu sichern und vor (weiteren) Beschädigungen zu schützen. Jede weitere Bautätigkeit ist erst nach Abstimmung mit Versatel oder eines durch sie beauftragten Dritten erlaubt.
3. Bei Beschädigung von Telekommunikationsanlagen ist eine Gefährdung der damit in Berührung kommenden Personen nicht auszuschließen. In jedem Fall ist beim Umgang mit freigelegten bzw. beschädigten Kabelanlagen daher Vorsicht geboten, um Verletzungen zu vermeiden. Personen, die in diesem Umfeld arbeiten, sind entsprechend einzuweisen.
4. Aufgetretene Schäden sind durch Versatel oder einem von ihr beauftragten Dritten zu begutachten und dürfen erst danach in Abstimmung mit Versatel behoben werden. Sofern die Behebung des Schadens nach Absprache mit Versatel durch den Bauausführenden erfolgen soll, hat dieses unverzüglich zu erfolgen.
5. Freigelegte Fernmeldeanlagen dürfen erst nach gründlicher Überprüfung und nach Abstimmung mit Versatel wieder eingedeckt werden.

- a. In Gräben, in denen Kabel freigelegt worden sind, ist die Erde zunächst nur bis in die Höhe des Kabelauflagers einzufüllen und festzustampfen. Dabei ist darauf zu achten, dass das Auflager des Kabels glatt und steinfrei ist.
- b. Sodann ist auf das Kabel eine 10cm hohe Schicht loser, steinfreier Erde aufzubringen und mit Stampfen fortzufahren. Die neue Schicht über dem Kabel ist zunächst vorsichtig mit einem hölzernen Flachstampfer festzustampfen.
- c. Falls sich der Bodenaushub zum Wiedereinbau nicht eignet, ist Sand (Größtkorn 6,3 mm) einzubauen. Durch Feststampfen steinigen Bodens unmittelbar über dem Kabel kann dieses leicht beschädigt werden.

Versatel Deutschland GmbH | Niederkasseler Lohweg 181 - 183 140547 Düsseldorf
Sitz der Gesellschaft: Düsseldorf | Registergericht: Düsseldorf HRB 68270
Vorsitzender des Aufsichtsrates: Martin Witt
Geschäftsführer: Johannes Pruchnow, Nico Gärtner, Martin Berchtenbreiter, Dirk Brameier

24. Feb. 2016



ZDL 0.12 Ge	0.12.1	0.12.2	FD 0.62
	0.12.3	0.12.5	

Der Oberbürgermeister, 42849 Remscheid, FD 0 62 UD

Fachdienst Bauen, Vermessung, Kataster
Untere Denkmalbehörde

An
Stadt Remscheid. FD 0.12

42849 Remscheid

Kontakt Frau Dr.-Ing. Koch
Gebäude Ludwigstraße 14
Raum 015
Telefon (0 21 91) 16 - 23 02
Telefax (0 21 91) 16 - 33 67
E-Mail **Angela.Koch@remscheid.de**
Zeichen **00321-16-40**
Datum 24.02.2016

Stellungnahme zur 7. Änderung **FNP** - Gebiet östlich Bahnhof Lennep

Sehr geehrter Herr Ammelt,

im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes werden aus Sicht der Unteren Denkmalbehörde Änderungen im Begründungsvorentwurf erforderlich.

Diese betreffen die Ausführungen zum Baudenkmal „Kölner Straße 94“ („Schule Glocke“).

Das Schulgebäude und die Turnhalle stehen rechtskräftig unter Denkmalschutz und werden in der Denkmalliste der Stadt Remscheid geführt (§§ 2 und 3 Denkmalschutzgesetz NRW).

Spekulationen, ob in der Zukunft eventuell eine „**Neubebauung** nach einem Teil- oder vollständigen Abriss“ in Betracht kommt (siehe Seite 4, 4. Absatz) oder „mittelbar auch ein Abriss in Betracht kommt“ (siehe Seite 29, 5. Absatz), stehen im Gegensatz zur Rechtswirkung nach **Unterschutzstellung**. Das Schutzziel und der Erhaltungsauftrag, wie sie vom Gesetzgeber vorgegeben werden (§§ 1 und 7 Denkmalschutzgesetz NRW), können keinem rhetorischen Gedankenspiel in der Begründung geopfert werden.

Die Stadt Remscheid als Eigentümerin der Liegenschaft ist zum Erhalt der **beiden** Baudenkmäler verpflichtet. Da wirkt es mehr als unglaublich, dass sie dieser Rechtsverpflichtung nachkommen wird, wenn sie als Gemeinde bereits heute über die Verfügbarkeit der Grundstücksfläche öffentlich nachdenkt. Das Signal, welches sie damit auch an einen potentiellen Grundstückserwerber im Fall des Verkaufs aussendet, ist denkmalfachlich sehr kritisch zu bewerten.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Dr.-Ing. A. Koch
Untere Denkmalbehörde

Sprechzeiten
nach Vereinbarung

www.remscheid.de

Buslinien:
615, 651, 653, 654,
655, 656, 657, 658,
660, 664, 668, 670

Bushaltestelle:
Friedrich-Ebert-Platz

Bankverbindungen:

Stadtsparkasse Remscheid
IBAN: DE81 3405 0000 0000 0000 18
Swift-Bic: WELADEDXXX

Postbank Köln
IBAN: DE90 3701 0050 0016 0905 08
Swift-Bic: PBNKDEFF

Fachdienst Umwelt
3.31.L – Natur und Umwelt

STADT REMSCHEID Referat Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung			
18. März 2016			
ZDL 0.12		0.12.1	0.12.2
0.12.3		0.12.5	
FD 0.62			

18.03.2016
Frau Ibach
Tel.: 3720
Fax: 13720
e-Mail: Sabine.Ibach@remscheid.de

Ge *K*

ZD 0.12 z.Hd. Herrn Ammelt

7. Änderung des Flächennutzungsplanes* Gebiet östlich Bahnhof Lennep – ~~Hier:~~ Stellungnahme des FD 3.31 im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung/ verwaltungsinternen Abstimmung

Sehr geehrter Herr Ammelt,

seitens der FD 3.31 - Umwelt
als

- untere Landschaftsbehörde – ULB
- untere Bodenschutzbehörde - UBB
- untere Umweltschutzbehörde – ehemals UWB und ImmissionsschutzB
- kommunaler Klima- und Immissionsschutz

bestehen keine grundsätzlichen Bedenke gegen die Planung, wenn die im Folgenden benannten Belange in der weiteren Ausführung der Planung berücksichtigt werden:

Aus Sicht der ULB sind folgende Hinweise beachtlich:

Im Plangebiet fallen etliche Bäume unter die Baumschutzsatzung der Stadt Remscheid. Da das Plangebiet z.T. stark verdichtet ist und eine hohe Versiegelungsrate aufweist, sollte ein wesentliches Augenmerk auf den Erhalt der Bäume neben den im Umweltbericht beschriebenen vorhandenen Grünflächen und Straßenbäumen gelegt werden. Altbaumbestand trägt wesentlich zur Klimaverbesserung in der Stadt bei.

Dies gilt u.a. auch für das Grundstück der ehemaligen Schule Glocke, das so beplant werden sollte, dass der Erhalt der vorhandenen Baumbestandes am besten vollständig gesichert werden kann. Eine Begutachtung des Erhaltungszustandes durch 3.31.3 sollte auf jeden Fall erfolgen.

Die artenschutzrechtliche Betrachtung kann auf der Planungsebene des FNP noch offen bleiben, da es sich hier im Wesentlichen um eine Bestandsdarstellung handelt und die Änderung der Darstellungen im FNP keine artenschutzrechtlichen Verbote auslösen kann. Dennoch bitte ich um Aufnahme des Hinweises, dass bislang der ULB im Plangebiet zwar keine konkreten Nachweise auf Vorkommen von planungsrelevanten Arten vorliegen, jedoch mit dem Vorkommen von Vögel und Fledermäusen zu rechnen ist, die in der künftigen verbindlichen Bauleitplanung bzw. in künftigen Baugenehmigungen gemäß § 44 BNatSchG zu betrachten sind.

Die UBB bittet, die folgenden Flächen in den Umweltbericht unter 6.5.3 aufzunehmen:

Im Altlasten- und Verdachtsflächenkataster sind zwei weitere Flächen enthalten, die bislang noch nicht im Umweltbericht erwähnt werden und auch bislang noch nicht im Rahmen von Bebauungsplänen betrachtet wurden:

- Herrmannstraße 1 (BK-Nummer 2318): Eine orientierende Untersuchung dieser ehemaligen chemischen Reinigung erbrachte keine relevanten nutzungsbedingten Schadstoffgehalte.
- Kölner Straße 87a / Alte Kölner Straße 9 (BK-Nummer 2629): Ursprünglich befand sich hier eine Eisengießerei, später auch ein Heizölhandel. Es liegen bislang keine Untersu-

chungsergebnisse vor. Für diese Fläche wären im Rahmen eines Bebauungsplans orientierende Untersuchungen zur Gefährdungsabschätzung erforderlich.

Aus Sicht des kommunalen Klimaschutzes ist folgende einzufügen:

In Bezug auf die Klimabelange bitte ich um Einfügung der für die vorbereitende Bauleitplanung vorgesehenen Tabelle gemäß abgestimmten Leitfadens.

Zudem sind Maßnahmen zu formulieren, die der erhöhten Sensitivität des Plangebietes gegenüber Starkwindereignissen sowie der mittleren Hitze-Betroffenheit gerecht wird, die dann in den künftigen Verfahren (verbindliche Bauleitplanung oder Baugenehmigungen) zu berücksichtigen sind.

Der Umweltbericht ist auf Grundlage der eingehenden Anregungen und Stellungnahmen fortzuschreiben. Für eine Abstimmung stehe ich gerne zur Verfügung.

Um die Beteiligung des Landschaftsbeirats sicherzustellen, werde ich eine Vorsitzendenbeteiligung gem. § 11 Abs. 7 Landschaftsgesetz NRW durchführen. Die Niederschrift hierüber werde ich Ihnen direkt nach der Beteiligung übersenden.

Für Rückfragen stehe ich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
i.A.



Ibach

FD 3.31.L – Natur und Umwelt

STADT REMSCHEID Referat Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung			
18. März 2016			
ZDK 0.12 <i>Ce</i>	0.12.1 <i>Stm</i>	0.12.2	FD 0.62
	0.12.3	0.12.5	

17.03.2016

Frau Ibach

Tel: 16 - 37 20

Niederschrift

**Beteiligung der Vorsitzenden des Landschaftsbeirates gern. § 11 Abs. 7 Landschaftsgesetz (LG) am 22.06.2015 zur
7. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gebiet östlich Bahnhof Lennep -**

Frau Lipka hat keine Bedenken gegen die Planung und schließt sich der Stellungnahme der Unteren Landschaftsbehörde vom 16.03.2016 an.

gez.

Lipka
Vorsitzende
Landschaftsbeirat

gez.

Ibach
Techn. Angestellte



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Oberbürgermeister
42849 Remscheid

STADT REMSCHEID Referat Stadtentwicklung, Bauen und Wirtschaftsförderung 11. Nov. 2016			
Z/L 0.12 Ge	0.12.1 Bau	0.12.2	FD 0.62
	0.12.3	0.12.5	

Datum: 03.11.2016

Seite 1 von 4

Aktenzeichen:
32.02.01.02-398
bei Antwort bitte angeben

Frau Holzapfel
Zimmer: 368a
Telefon:
0211 475-2381
Telefax:
0211 475-2982
nelly.holzapfel@brd.nrw.de

Anpassung der Bauleitplanung an die Ziele der Raumordnung gemäß § 34 Abs. 5 Landesplanungsgesetz (LPIG) des Landes Nordrhein-Westfalen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 7 der Stadt Remscheid für das Gebiet östlich Bahnhof Lennep

Ihr Schreiben vom 29.09.2016 / Ihr Zeichen: 012./L – 7. Änd. FNP

Gegen die von Ihnen gemäß § 34 Abs. 5 LPIG vorgelegte o.g. Flächennutzungsplan-Änderung in der Fassung der öffentlichen Auslegung

vom 24.10.2016

bis 25.11.2016

bestehen keine landesplanerischen Bedenken.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon: 0211 475-0
Telefax: 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/Klever Straße

In meiner Funktion als höhere Verwaltungsbehörde im Sinne des BauGB (Dezernat 35) weise ich in Hinblick auf das später erforderliche Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB auf Folgendes hin:

Hinweise zur Plandarstellung und zur Begründung:

In der Tabelle des Flächennutzungsplans werden die vorhandenen Verkaufsflächen (VKF) mit dem Zusatz „Erweiterter Bestandsschutz“ und Verweis auf die Begründung aufgeführt. Dort werden unter Ziffer 4.3 Angaben zu VKF gemacht. Hier heißt es: „Konkretisierung der



Zweckbestimmung: Sicherung der Entwicklungsfähigkeit des Bestandes“, danach werden die vorhandenen VKF, differenziert nach Betrieben und zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten (wobei die Angaben deckungsgleich sind) aufgelistet. Außerdem wird erklärt: *„Entwicklungsspielraum: Innerhalb des SO 3.6 haben die vorhandenen Einzelhandelsbetriebe Erweiterungsspielraum in Höhe von rd. 10 % der jeweils vorhanden Verkaufsfläche“*. Wenn also geplant sein soll, dass die in der Aufzählung genannten VKF ohnehin um *„rund 10 %“* (wobei dies m. E. keine konkrete Festlegung ist) überschritten werden dürfen, sollte von vornherein die maximal zulässige VKF im FNP nach Betrieben getrennt dargestellt werden, und zwar auch in der Planzeichnung mit Darstellung einzelner SO, um Planungssicherheit herzustellen und ein „Windhundrennen“ zu vermeiden.

Mehrfach findet sich der Hinweis, dass die Umsetzung der Einzelhandelsfestsetzungen abhängig von einer nachfolgenden verbindlichen Bauleitplanung ist. Diese ist aber nach den Ausführungen unter Ziffer 4.1 zumindest derzeit nicht beabsichtigt, die B-Pläne 445 und 485 werden nicht geändert. Lediglich „künftige“ Bauleitplanungen sollen die Zielsetzungen der 7. FNP-Änderung umsetzen, wobei bestehende Bauanträge nach geltendem Recht (MK) beschieden werden müssten. Insofern bleibt die diesbezügliche Kritik aus der Verfügung gem. § 34 Abs. 1 LPIG vom 31.03.16 bestehen.

Zum geplanten MI südlich Hermannstraße und östlich Kölner Straße (Ziffer 4.4) wird ausgeführt, dass *„a) neue strukturprägende Einzelhandelsvorhaben mit zentrenrelevantem Hauptsortiment nur im benachbarten ZVB angesiedelt werden sollen, und dass*

b) die evtl. Ansiedlung von Einzelhandelsvorhaben innerhalb des MI generell den Ansiedlungsleitsätzen gemäß Kapitel 11 des kommunalen Einzelhandelskonzeptes entsprechen soll“. Hier wäre eine Darstellung dieser Leitsätze zur Klarstellung hilfreich.

Außerdem stellt sich weiterhin die Frage, was „strukturprägende“ Einzelhandelsvorhaben sein sollen, auch wenn sich die Aussage nunmehr nur noch auf Betriebe mit zentrenrelevantem Hauptsortiment beziehen soll. Da allerdings nahversorgungsrelevante Sortimente lt.



LEP-TP großflächiger Einzelhandel gleichzeitig auch zentrenrelevant sind, müsste die Formulierung korrekt „zentren- und nicht nahversorgungsrelevant“ heißen.

Seite 3 von 4

Hinweise zum Umweltbericht:

Der Umweltbericht äußert sich unter Ziffer 6.5.2 (Bestandsaufnahme) nur sehr knapp und aus meiner Sicht nicht in ausreichendem Maß in Bezug auf die artenschutzrechtlichen Belange gem. Bundesnaturschutzgesetz (unter Ziffer 6.6 Prognose [...] fehlen entsprechende Aussagen gänzlich). Diese sind im Hinblick auf die städtebauliche Erforderlichkeit der Planung bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung im Sinne einer überschlägigen Vorabschätzung zu berücksichtigen - soweit sie auf dieser Ebene bereits ersichtlich sind (Stufe I der ASP) - um Darstellungen zu vermeiden, die in nachgeordneten Verfahren aus Artenschutzgründen nicht umgesetzt werden können. Ich verweise an dieser Stelle auf die gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW (MWEBWV NRW) und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW (MKULNV NRW): "Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben" vom 22.12.2010. So sind zum Beispiel auch das Verfahren zur Ermittlung der möglicherweise beeinträchtigten planungsrelevanten Arten (mit Hilfe von Quellenangaben) und das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung in der Begründung bzw. im Umweltbericht zu dokumentieren.

Ich halte es für erforderlich, dass die Angaben zur Vorgehensweise und zum Ergebnis der Artenschutzprüfung Stufe 1 ergänzt werden.

Die planungsrechtlichen Hinweise resultieren aus einer überschlägigen Sichtung der eingereichten Unterlagen. Auch hier nicht erwähnte planungsrechtliche Aspekte können bei der umfassenden Prüfung im späteren Genehmigungsverfahren gemäß § 6 BauGB geltend gemacht werden.



Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'N. Holzapfel'.

Nelly Holzapfel